

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 1/1976

Redaktion: Pressestelle und Dezernat 5040 der allgemeinen Universitätsverwaltung

Osnabrück, den

Druck: Hausdruckerei der Universität

12. Februar 1976

Teil A: Satzungen und Ordnungen der Universität

Teil B: Prüfungsordnungen, Studienordnungen und anderes

Teil C: Erlasse und Verfügungen

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen

I N H A L T

Seite

Teil A Richtlinien über die Überlassung
von Räumen der Universität

1 /

Vorläufige Rahmenwahlordnung für
die Wahlen zu Kommissionen und
Ausschüssen

8 /

TEIL C Wahlordnung für die Wahlen zu den
Kollegialorganen der wissenschaft-
lichen Hochschulen

10 /

RICHTLINIEN ÜBER DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT

§ 1

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist die Überlassung von Räumen der Universität an die Studentenschaft, an einzelne Studentengruppen, an sonstige Gruppen von Universitätsmitgliedern sowie an Dritte möglich.
- (2) Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien entgeltlich und unter Berücksichtigung von Verbrauchs- und Überstundenumlagen.
- (3) Die beabsichtigten Veranstaltungen dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen, sie dürfen insbesondere in ihren Zielen nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. In allen Fällen tragen die Veranstalter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen.
- (4) Die Veranstalter haften der Universität für Schäden, die ihr infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung der Schäden erteilt die Universität. Es kann die Auflage gemacht werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und/oder eine Kautions bei der Regierungshauptkasse zu hinterlegen.
- (5) Die Universität wird darüber hinaus in den als Anlage 1 und 2 angeführten Nutzungsvereinbarungen die Haftung für Schäden ausschließen, die den Teilnehmern an solchen Veranstaltungen entstehen, sei es infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen oder durch Außerachtlassung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Universität.

§ 2

- (1) Die Bereitstellung von Räumen für die verfaßte Studentenschaft oder deren Organe erfolgt unentgeltlich auf Antrag an den Rektor der Universität. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen zur Erzielung von

Einkünften und gewerbliche Veranstaltungen. Der Antrag muß von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben sein sowie Raum, Tag und Uhrzeit, Zweck bzw. Thema der beabsichtigten Veranstaltung sowie die erwartete Zahl der Teilnehmer enthalten und die etwa gewünschten Geräte (Film-Diaprojektor, Klavier usw.) nennen.

§ 3

- (1) Räume der Universität können auf Antrag für Veranstaltungen von Gruppen von Hochschulmitgliedern im Sinne von § 3 VGO bereitgestellt werden, die nicht zum Kreis der in § 2 genannten Gruppen gehören. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich, wenn der Teilnehmerkreis überwiegend aus Universitätsmitgliedern besteht. Der Antrag muß von den Veranstaltern unterzeichnet sein, die als Vertragspartner der Nutzungsvereinbarung die vertragsgemäße Haftung übernehmen.
- (2) Im übrigen gilt § 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 4

- (1) Räume der Universität können an Dritte vergeben werden. Dritte in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die nicht zum Kreis der in § 3 VGO genannten Personen gehören. Die Überlassung der Räume erfolgt durch Nutzungsvereinbarung und gegen Entgelt; die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei natürlichen Personen muß der Antrag von mindestens zwei Veranstaltern unterschrieben werden, die Vertragspartner und damit Träger aller Rechte und Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung werden. Bei juristischen Personen muß der Antrag von mindestens einem Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Im übrigen gilt § 2 Satz 2 u. 3 entsprechend.

- (1) Die in §§ 2 und 3 definierten Personengruppen werden von der Zahlung der Verbrauchsumlagen auf Antrag befreit.
- (2) Die Überstundenvergütungen für Betriebspersonal der Universität werden von allen Nutzergruppen erhoben.

§ 6

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Die Universität darf durch die Überlassung von Räumen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit gestört werden; das gilt insbesondere hinsichtlich ihrer Verpflichtung zu Lehre und Forschung.

§ 7

- (1) Bestehende Haus- und Benutzerordnungen sind einzuhalten.

§ 8

- (1) Für die Bereitstellung von Anlagen des Sportzentrums gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
 1. Die Sportanlage darf nur in Begleitung einer vorher schriftlich benannten Aufsichtsperson betreten werden.
 2. Das Umkleiden hat innerhalb der vermieteten Zeit zu erfolgen.
 3. Die Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.

§ 9

- (1) Bestandteil dieser Richtlinien ist die Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei mehrtägigen zusammenhängenden Veranstaltungen können hinsichtlich der Nutzungsentschädigung Pauschalbeträge vereinbart werden, die bis zu 50 % unter der tagesweisen Festsetzung liegen können.

§ 10

- (1) Die Nutzer werden hinsichtlich der Nutzungsentschädigung in folgende Gruppen eingeteilt:

Nutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützlich sind.

Nutzergruppe B:

Politische Parteien und Vereine, Gewerkschaften, Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützlich sind; soweit sie nicht zur Nutzergruppe C gehören.

Nutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden, Vereinigungen für berufliche Weiterbildung, Flüchtlingsvereinigungen, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften, die am Ort über keinen für den Gottesdienst besser geeigneten Raum verfügen), Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sportvereine, soziale Pflegeorganisationen, karitative Vereine, Musikvereine für Übungsabende, Rentner-, Kleingarten- und Siedlervereine, Organisationen der Schwerbeschädigten u.a.

Nutzergruppe D:

Studentische Vereinigungen, beim Kreissportbund anerkannte Sportvereine und Schulen.

Nutzergruppe E:

Die in §§ 2 und 3 definierten Nutzergruppen.

§ 11

- (1) Die in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte und Umlagen sind innerhalb von drei Werktagen nach Ende der Veranstaltung gebührenfrei an die Regierungshauptkasse Osnabrück einzuzahlen.

§ 12

- (1) In Ankündigung einer Veranstaltung ist als Tagungs-, bzw. Veranstaltungsort anzugeben: "Die/ Der Aula/Musiksaal/Hörsaal Nr.... der Universität Osnabrück". Der verantwortliche Veranstalter ist anzugeben.

§ 13

- (1) Diese Richtlinien treten am 1.1.1976 in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Verfügungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, sofern es sich nicht um höherrangiges Recht handelt.
- (3) Alle entgegenstehenden Dauernutzungsvereinbarungen sind zum Semesterende 1975/76 diesen Richtlinien anzupassen.

Zwischen der Universität Osnabrück, vertreten durch den Rektor,
und

1.

2.

wird folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

§ 1

Zur Durchführung der Veranstaltung

wird den zuvor genannten Personen am von

bis der Raum Nr. im Gebäude

überlassen.

Ferner:

§ 2

Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Die Universität haftet nicht für Schäden, die den Veranstaltungsteilnehmern infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen sowie durch Außerachtlassung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 4

Die zuvor genannten Veranstalter, nämlich

1.

2.

haften der Universität für alle Schäden, die durch die Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstehen. Sie sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

§ 5

Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung der Veranstalter. Gegen Gesetze wird bei der Veranstaltung nicht verstoßen; das Ziel der Veranstaltung läuft nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwider.

Osnabrück, den

Zwischen der Universität Osnabrück, vertreten durch den Rektor,
und

.....
.....

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zur Durchführung der Veranstaltung

.....

wird dem zuvor genannten Personenkreis

am von Uhr bis Uhr

der Raum im Gebäude überlassen.

§ 2

Die Nutzungsentschädigung beträgtDM.
Ferner sind die nach den Richtlinien und der Entschädigungsord-
nung angefallenen Kosten und Umlagen zu tragen. Die Kosten für
evtl. zusätzliche Reinigung (Beseitigung von über das Normal-
maß hinausgehende Verschmutzungen) sind nicht mit der Nutzungs-
entschädigung abgegolten und deshalb zusätzlich vom Benutzer zu
tragen.

§ 3

Die Universität haftet nicht für Schäden, die den Veranstal-
tungsteilnehmern infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden
und Gegenständen sowie durch Außerachtlassung der allgemeinen
Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 4

Die Veranstalter haften der Universität für alle Schäden, die
durch die Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung
entstehen. Sie sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, so-
fern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

§ 5

Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung
der Veranstalter. Gegen Gesetze wird bei der Veranstaltung nicht
verstoßen; das Ziel der Veranstaltung läuft nicht der freiheit-
lich demokratischen Grundordnung zuwider.

Osnabrück, den

.....
.....

Entschädigungs-Ordnung der UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, Standort Osnabrück vom 1.1.1976

I. Nutzungsentschädigung je Veranstaltungstag		II. Überstundenumlage (von allen Gruppen zu entrichten)		III. Verbrauchsumlage, (nicht v. Gruppe E zu entrichten)		IV. Heizungs-Pauschale je Stunde v. 1.10.-30.4. angemietete Zeit + 1 Std. mehr		V. Benutzungs-Pauschale für Duschen Sportzentrum	
Gr. A	Gr. B	Gr. C	Gr. D	Gr. E	Beleuchtungs-Pauschale je Veranstaltungstag (Berechnung bei eingeschalteter Beleuchtung)	Heizungs-Pauschale je Stunde v. 1.10.-30.4. angemietete Zeit + 1 Std. mehr	Benutzungs-Pauschale für Duschen Sportzentrum		
1.1 Raum bis 50 Pl.	10,-	5,-	3,-	frei	Jeweils gültiger BAT- bzw. MTL-Überstundenvergütungssatz + 20 % Sozial-Versicherungs-Anteil	3,-	-	-	-
1.2 Raum bis 100 Pl.	20,-	15,-	10,-	frei		3,-	-	-	-
1.3 Raum bis 150 Pl.	60,-	35,-	20,-	frei		5,-	-	-	-
1.4 Raum ab 200 Pl.	90,-	55,-	45,-	frei		5,-	-	-	-
1.5 Ausstellungsraum	10,-	5,-	3,-	frei		-	-	-	-
2.1 Turnhalle	50,-	30,-	10,-	frei		3,-	-	-	bis 10 Teilnehmer je Veranstaltung = 1,- DM
2.2 Schwimmhalle	50,-	30,-	10,-	frei		3,-	-	-	11 - 20 Pers. = 2,- DM
2.3 Rasensportplatz	30,-	15,-	7,50	frei		10,-	-	-	über 21 Pers. = 3,- DM
2.4 Gymnastikraum	15,-	7,50	5,-	frei		-	-	-	
2.5 Tennisplatz	3,-	2,-	1,-	frei		-	-	-	
2.6 Tischtennisraum	3,-	2,-	1,-	frei		-	-	-	

3.1 Gebühr für die Benutzung je Veranstaltungstag für:
 (Keine Berechnung für Nutzergruppe E)

Film- Dia- o.ä. Geräte	10,-
Orgel, Flügel, Klavier	5,-
Lautsprecher-Anlage	3,-
	3,-

N u t z u n g s e n t s c h ä d i g u n g

Gültig ab 1.8.1975

Standort Vechta

Aufschlüsselung nach Benutzergruppen A, B und C

(m.H. = mit Heizung, o.H. = ohne Heizung)

Neuberechnung nach der Tabelle des StHBA vom 8.11.1971
aufgrund des Schreibens des StHBA Oldenburg v. 29. Juli 1975

Gebäude	Nutzungsdauer	Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C	
		m.H.	o.H.	m.H.	o.H.	m.H.	o.H.
A Hörsaal Nr. 13 129 Plätze	bis zu 3 Std.	38,75	33,75	25,50	22,50	12,25	11,25
	über 3 Std.	77,25	66,25	51,75	43,75	25,25	21,25
A Zeichensaal Nr. 108 150 m ²	bis zu 3 Std.	52,25	46,25	35,25	31,25	17,--	15,--
	über 3 Std.	104,50	92,50	69,25	61,25	34,--	30,--
A Hörsaal Nr. 208 130 Plätze	bis zu 3 Std.	38,75	33,75	25,50	22,50	12,25	11,25
	über 3 Std.	77,50	67,50	52,--	45,--	25,25	21,25
A Seminarraum Nr. 106 65 Plätze	bis zu 3 Std.	23,--	20,--	15,75	13,75	7,25	6,25
	über 3 Std.	46,--	40,--	31,25	26,25	14,50	12,50
B Hörsaal Nr. 1 226 Plätze	bis zu 3 Std.	67,75	58,75	44,75	38,75	21,75	18,75
	über 3 Std.	135,25	116,25	89,50	77,50	43,50	37,50

Gebäude	Nutzungsdauer	Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C	
		m.H.	o.H.	m.H.	o.H.	m.H.	o.H.
C Turnhalle 390 m ²	bis zu 3 Std.	72,25	56,25	48,50	37,50	23,50	17,50
	über 3 Std.	144,25	111,25	95,75	73,75	46,25	36,25
C Schwimmhalle 180 m ²	bis zu 3 Std.	35,75	28,75	23,75	18,75	11,75	8,75
	über 3 Std.	71,25	56,25	47,50	37,50	22,75	18,75
Aula - Festsaal 299 m ²	bis zu 3 Std.	104,50	92,50	69,25	61,25	34,--	30,--
	über 3 Std.	209,--	185,--	139,75	123,75	68,--	60,--
Aula - <u>Musiksaal</u> 175 m ²	bis zu 3 Std.	61,75	53,75	41,25	36,25	19,50	17,50
	über 3 Std.	122,75	108,75	81,50	72,50	40,--	35,--

Vechta, den 1. August 1975

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

- Abt. Vechta -



§ 1

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen der Kollegialorgane der Universität Osnabrück. Bei der Mitgliederwahl nichtständiger Kommissionen und Ausschüsse gelten diese Bestimmungen für die Gruppe, in der eine mehrheitliche Benennung der Mitglieder nicht erfolgte.
- (2) Die Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in gleicher und geheimer Abstimmung und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierzu sollen Vorschläge in Form von Listen aufgestellt werden (Listenwahl). Werden nicht mindestens zwei Listen aufgestellt, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Werden nur Einpersonenlisten eingereicht, gelten diese als Einzelwahlvorschläge für die Personenwahl.

§ 2

- (1) Das betreffende Kollegialorgan bestimmt einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter. Bei standortübergreifenden Wahlen wird der stellvertretende Wahlleiter als örtlicher Wahlleiter am jeweils anderen Standort bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter darf Wahlhelfer hinzuziehen.
- (3) Wahltermin ist die Wahlversammlung, in welcher der Abstimmungsvorgang stattfindet. Der Wahltermin soll an einem nicht vorlesungsfreien Tag liegen und für mindestens zwei Zeitstunden angesetzt sein. Er ist hochschulöffentlich.

§ 3

- (1) Der Wahlleiter gibt den Wahltermin durch Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin und muß die Kommission oder den Ausschuß, der gewählt werden soll, bezeichnen. Außerdem muß die Wahlausschreibung die Zahl der Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses in den einzelnen Gruppen sowie den Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten bekanntgeben.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung fordert der Wahlleiter die aktiv Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und teilt die Fristen mit.

§ 4

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin bis 16 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie müssen Namen und Anschrift der Bewerber sowie des Vorschlagenden enthalten. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten, deren Reihenfolge ersichtlich sein muß. Der Vorschlagende muß den Vorschlag unterschreiben.
- (3) Kein Bewerber kann auf mehr als einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Kein aktiv Wahlberechtigter kann mehr als einen Wahlvorschlag einreichen. Bewerber, die auf mehr als einer Vorschlagsliste erscheinen, werden vom Wahlleiter zu einer Erklärung aufgefordert, auf welcher Vorschlagsliste sie kandidieren wollen. Ist eine solche Erklärung nicht zu erhalten, bleibt die Kandidatur auf der zeitlich zuletzt eingereichten Vorschlagsliste bestehen, die übrigen Kandidaturen werden von Amts wegen gelöscht.

§ 5

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt der Abgabe und stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist bei mehreren Wahlvorschlägen deren Reihenfolge nach der Zeitfolge fest. Bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 6

- (1) Der Wahlleiter stellt zu Beginn der Wahlversammlung (Wahltermin) fest, ob die Voraussetzungen für die Listenwahl vorliegen oder ob Personenwahl stattfinden muß.
- (2) Bei Listenwahl hat jeder aktiv Wahlberechtigte eine Stimme, die er nur für eine Vorschlagsliste abgeben kann. Bei der Personenwahl kann jeder aktiv Wahlberechtigte so viele Stimmen abgeben wie Sitze in seiner Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Listenwahl nicht vor, so nehmen die Bewerber von nur einer Liste oder Einzelpersonenlisten an der Personenwahl teil. In der Wahlversammlung können von den aktiv Wahlberechtigten außerdem weitere Einzelbewerber zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 7

- (1) Der Wahlleiter zählt unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung die Stimmen hochschulöffentlich aus und teilt das Wahlergebnis hochschulöffentlich durch Aushang mit.
- (2) Stellvertreter der Mitglieder sind bei der Listenwahl die nächsten in dem Wahlvorschlag nicht mehr zum Zuge kommenden Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung, bei Personenwahl die Personen mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle der Listenwahl die zeitliche Abfolge bei der Einreichung der Vorschlagslisten, bei der Personenwahl erfolgt Entscheidung durch das Los.
- (4) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden oder ist bei Freiwerden von Mitgliedschaften kein Stellvertreter mehr vorhanden, der nachrücken könnte, muß unverzüglich eine Nachwahl erfolgen.

§ 9

- (1) Gegen Rechtsverstöße bei der Wahl steht allen aktiv und passiv Wahlberechtigten das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das Kollegialorgan, welches die Kommission bzw. den Ausschuß bildet. Im Fall von gemeinsamen Kommissionen oder organübergreifenden Kommissionen bilden die beteiligten Kollegialorgane einen Einspruchsausschuß, in dem jedes beteiligte Organ mit einem seiner Mitglieder vertreten sein muß. Das Mitglied wird durch Beschluß bestimmt.

§ 10

- (1) Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Wahltermin beim Wahlleiter eingelegt werden.
- (2) Dem Einspruch kann nur stattgegeben werden, wenn der gerügte Fehler zu einer anderen Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 11

In Zweifelsfragen ist die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der wissenschaftl. Hochschulen vom 10. 11.73 zur Auslegung heranzuziehen.

§ 12

Diese Vorläufige Rahmenwahlordnung tritt am 12. November 1975 in Kraft.

Teil C

Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der wissenschaftlichen Hochschulen.

Vom 10. November 1973.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Wahl
- § 3 Gruppenwahl
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Zusammensetzung des Hauptwahlausschusses und der Wahlleitungen
- § 7 Aufgaben des Hauptwahlausschusses
- § 8 Aufgaben des Wahlleiters

II. Wahlen zum Konzil

- § 9 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlschein
- § 12 Wahlausschreibung
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Briefwahlunterlagen
- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Auszählung
- § 19 Briefwahl
- § 20 Vorläufiges Wahlergebnis
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Wahlprüfung

III. Wahlen zum Wahlkonvent

- § 24 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlverfahren

IV. Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, zur Sektion, zum Kollegium der Fachabteilung und zur Abteilungskonferenz

- § 25 Wahlverfahren
- § 26 Briefwahl
- § 27 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

V. Wahlen zum Senat

- § 28 Wahlversammlungen, Wählbarkeit
- § 29 Listenwahl
- § 30 Personenwahl
- § 31 Wahlen zum Senat der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen

VI. Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät

- § 32 Wahlversammlungen, Wählbarkeit

VII. Wahlen zum Verwaltungsausschuß

- § 33 Wahlversammlungen, Wählbarkeit

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Bildung der ersten Hauptwahlausschüsse
- § 35 Inkrafttreten

Auf Grund des § 8 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 317), geändert durch Gesetz vom 8. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 426), wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen

1. zum Konzil und Wahlkonvent,
2. zum Senat,

3. zum Verwaltungsausschuß,
4. zum Fakultätsrat, zur Engeren Fakultät und Abteilungskonferenz,
5. zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, Sektion und zum Kollegium der Fachabteilung.

§ 2

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in gleicher und geheimer Abstimmung und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierzu sollen

Vorschläge in der Form von Listen aufgestellt werden (Listenwahl).

(2) Werden nicht mindestens zwei Listen aufgestellt, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen.

(3) Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er nur für eine Vorschlagsliste abgeben kann. Bei der Personenwahl kann der Wähler so viele Stimmen abgeben, wie Sitze in seiner Gruppe zu besetzen sind; Stimmenhäufung zugunsten eines Bewerbers ist unzulässig.

(4) Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(5) Bei Wahlen, bei denen alle Angehörigen der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen wahlberechtigt und wählbar sind (unmittelbare Wahlen), ist Briefwahl zulässig.

(6) Gehören einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans.

(7) Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden oder sind Bewerber, die freiwerdende Sitze besetzen könnten, nicht mehr vorhanden, so ist eine Nachwahl vorzunehmen. Der Wahlleiter kann im Einzelfalle Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Insbesondere kann er von den in § 4 Abs. 2 genannten Fristen abweichen.

(8) Ist ein Kollegialorgan aufgelöst, so findet eine Neuwahl statt. Den Wahlzeitraum für die Neuwahl bestimmt der Wahlleiter. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(9) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppen ist unzulässig. Das Mandat eines gewählten Vertreters erlischt, wenn er die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe oder zu der betreffenden Gliederung, der er zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, verliert.

§ 3

Gruppenwahl

(1) Für die Wahlen bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrer im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz,

die Studenten, die im Sinne von §§ 1, 7 der Vorläufigen Allgemeinen Bestimmungen für die Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen vom 25. September 1969 (Nieders. MBl. S. 1027), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 18. September 1972 (Nieders. MBl. S. 1238), an der wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind,

4. die sonstigen Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz.

(2) Wer mehreren der im Absatz 1 aufgezählten Gruppen angehört, ist in der ersten für ihn nach der Reihenfolge des Absatzes 1 in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar.

§ 4

Wahlzeit

(1) Der Wahlleiter legt den Wahlzeitraum für die unmittelbaren und die mittelbaren Wahlen fest. Die Stimmabgabe findet an nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Die Stimmabgabe bei den unmittelbaren Wahlen findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr statt. Sie findet gleichzeitig statt (verbundene Wahlen). Der Wahlleiter gibt den Wahlzeitraum spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Hauptwahlausschuß,
2. der Kanzler oder Kurator als Wahlleiter.

Der Kanzler der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen bestellt für jede Abteilung einen örtlichen Wahlleiter.

(2) Der Hauptwahlausschuß bestellt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung Wahlleitungen.

(3) Der Hauptwahlausschuß und die Wahlleitungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses und der Wahlleitungen sowie die Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie und der Wahlleiter sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Bewerber um ein Wahlamt und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 8) dürfen nicht dem Hauptwahlausschuß angehören. Sie sollen nach Möglichkeit nicht zu Mitgliedern der Wahlleitungen bestellt werden.

§ 6

Zusammensetzung des Hauptwahlausschusses und der Wahlleitungen

(1) Dem Hauptwahlausschuß gehören je zwei Vertreter der Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), der Studenten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) und der sonstigen Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) an.

(2) Für den Hauptwahlausschuß werden die Vertreter der einzelnen Gruppen von den Vertretern der betreffenden Gruppe im Senat gewählt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitglieder des Hauptwahlausschusses zu wählen sind. Wählt eine Gruppe die von ihr in den Hauptwahlausschuß zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Rektor bestellt. Die nach Satz 2 Bestellten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptwahlausschusses beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Hauptwahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Hauptwahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Hauptwahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Den Wahlleitungen gehören je ein oder je zwei Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige Mitarbeiter an. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Hauptwahlausschusses

(1) Der Hauptwahlausschuß überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen des Wahlleiters über Wahlberechtigung und Wahlvorschläge angerufen werden, entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahlinsprüche.

(2) Der Hauptwahlausschuß kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen des Wahlleiters widersprechen und im Benehmen mit dem Wahlleiter durch eine andere Regelung ersetzen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, welche inzwischen abgelaufen sind, für Wahlinsprüche sowie für Entscheidungen über die Wahlberechtigung und die Wahlvorschläge.

(3) Über die Verhandlungen des Hauptwahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Hauptwahlausschusses sind unverzüglich durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Hauptwahlausschusses bleiben unberührt.

II. Wahlen zum Konzil

§ 9

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Das Wahlrecht kann nur der Wahlberechtigte ausüben, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (§ 11) besitzt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 3 Abs. 1 in vier Gruppen. Das in alphabetischer Reihenfolge geführte Wählerverzeichnis muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum des Wahlberechtigten, die Stelle, bei der er tätig ist, oder die Fachrichtung, die er studiert, sowie das Ergebnis der nach § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 notwendigen Erklärung enthalten. Neben oder an die Stelle des Geburtsdatums kann die Matrikelnummer treten. Soweit Verwechslungen ausgeschlossen sind, kann auf die Angabe des Geburtsdatums oder der Matrikelnummer verzichtet werden.

(2) Spätestens drei Wochen vor dem erster Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor der Schließung in den Amtsräumen des Wahlleiters beziehungsweise des örtlichen Wahlleiters offengelegt sein.

(3) Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen oder sonstigen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, die Ernennung, die Aufnahme der Tätigkeit an der Hochschule oder bei den nicht im Landesdienst stehenden wissenschaftlichen Mitarbeitern die Zustimmung des zuständigen Organs zur Tätigkeit an der Hochschule nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefristen nicht mehr statt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis spätestens einen nicht vorlesungsfreien Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Der Wahlleiter trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt den Einsprucherhebenden. Gibt der Wahlleiter dem Einspruch erst nach der Schließung des Wählerverzeichnisses statt, erteilt er den Wahlschein (§ 11).

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten bis spätestens einen nicht vorlesungsfreien Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlleiter die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unbeschadet der hochschulöffentlichen Bekanntmachung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Im Falle des Absatzes 4 kann der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 5 der von der Streichung Betroffene

die Entscheidung des Hauptwahlausschusses beantragen. Der Antrag ist unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung binnen drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlleiters bei diesem oder dem Hauptwahlausschuß zu stellen. Dem Antragsteller soll auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, seinen Antrag vor dem Hauptwahlausschuß zu begründen.

(7) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen berichtigt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll im Wege der amtlichen Berichtigung nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Person gestrichen werden, bedarf es eines Beschlusses des Hauptwahlausschusses. Die amtliche Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 11

Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird (§ 10 Abs. 4 und 5),
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muß von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstiegel der Hochschule versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Absatz 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Absatz 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

§ 12

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter macht gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahlzeitraumes nach § 4 hochschulöffentlich bekannt, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, bis zu welchem Zeitpunkt in welcher Form Einspruch gegen sie erhoben werden kann, in welchem Zeitraum die Briefwahlunterlagen beim Wahlleiter beantragt werden können und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraumes fordert der Wahlleiter die Wahlberechtigten zur rechtzeitigen Einreichung von Vorschlagslisten auf (§ 13 Abs. 1).

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Vorschlagslisten sind bis zum achtzehnten Tage vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen. Bestimmt der Wahlleiter gemäß § 4 Abs. 1 eine über fünf Wochen hinausgehende Frist für die hochschulöffentliche Bekanntmachung des Wahlzeitraumes, so kann er gleichzeitig mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt zur Einreichung von Vorschlagslisten um einen der Fristverlängerung entsprechenden Zeitraum vorverlegen. Stellt er fest, daß die Voraussetzungen für eine Listenwahl nicht vorliegen, können Einzelwahlvorschläge für die Personenwahl bis zum zwölften Tage vor dem ersten Wahltag eingereicht werden; Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewerber einer Vorschlagsliste nehmen in diesem Falle als Einzelbewerber für die Personenwahl an der Wahl teil, sofern ein Bewerber seine Kandidatur nicht bis zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt widerruft.

(2) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein. Werden nur Einzelpersonenlisten eingereicht, gelten diese als Einzelwahlvorschläge für die Personenwahl.

(3) Die Bewerber einer Liste sollen verschiedenen Fachbereichen, Abteilungen, Sektionen oder Fachabteilungen angehören.

(4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen benannt werden. Der Wahlleiter streicht Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, von der Vorschlagsliste.

(5) Die Vorschlagsliste muß den Namen und den Vornamen des Bewerbers, die Stelle, bei der er tätig ist, oder die Fachrichtung, die er studiert, enthalten. Das Geburtsdatum und die Amts- oder Dienstbezeichnung können hinzugefügt werden. Die Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen werden. Jeder Vorgeschlagene kann verlangen, daß auch Angaben darüber, welcher politischen Partei oder welcher Gruppierung er angehört, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Der Wahlleiter kann Formblätter für Wahlvorschläge ausgeben.

(6) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerber werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird er gestrichen.

(8) Um den Wahlorganen die Bearbeitung von Rückfragen und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seiner Fernsprechnummer benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlages. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Findet Personenwahl statt, gelten Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend.

§ 14

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 13 Abs. 1 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlleiter Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 4, 6 und 7 nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses beantragt werden. § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlleiter einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese aber im übrigen zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das von einem Mitglied des Hauptwahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(8) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt.

(9) Bei Personenwahl gelten Absätze 1 bis 5 und 8 entsprechend. Die Reihenfolge der Bewerber ist alphabetisch.

§ 15

Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Gruppe (§ 3 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind bei Listenwahl die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 14 Abs. 7) unter Angabe der Namen und Vornamen der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber mit den in § 13 Abs. 5 genannten Angaben aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(2) Bei Personenwahl gilt Absatz 1 entsprechend. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel ist alphabetisch.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel soll gedruckt sein.

§ 16

Briefwahlunterlagen

(1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, kann beim Wahlleiter innerhalb der in der Wahlausschreibung bestimmten Frist die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) beantragen. Er hat sich mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Nachdem der Wahlleiter die Wahlberechtigung festgestellt hat, händigt er ihm die Briefwahlunterlagen aus oder sendet sie ihm zu. Das Porto für die Zusendung trägt die Hochschule. An einen anderen als an den Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung nachgewiesen wird.

(2) Der Wahlbriefumschlag muß das Kollegialorgan oder bei verbundenen Wahlen die Kollegialorgane erkennen lassen, für deren Wahl die Stimmzettel bestimmt sind. Die entsprechenden Angaben sind vom Wahlleiter vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Der Wähler macht durch Ankreuzen oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, welche Liste er bei Listenwahl, welche Personen er bei Personenwahl wählt.

(2) Die Wahlleitungen treffen Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen von einem Mitglied der Wahlleitungen zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der Wahlleitungen, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhaber eines Wahlscheines übergibt der Wahlleitung seinen Wahlschein. Der Wahlberechtigte muß sich außerdem mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleitungen bestimmen den Ort sowie die Art und Weise,

in der Wahlurne bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils außerhalb der Wahlzeit verwahrt werden. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung haben sich die Wahlleitungen davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der betreffenden Wahlleitung die Wahlhandlung für beendet.

(7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheiden die Wahlleitungen oder, soweit erforderlich, der Hauptwahlausschuß.

(8) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Die Wahlleitungen ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Hauptwahlausschuß und die Wahlleitungen sorgen dafür, daß während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlpropaganda im Sinne des Satzes 3 unterbleibt. Alle Mitglieder des Hauptwahlausschusses, ihre Stellvertreter und der Wahlleiter haben das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlleitungen.

§ 18

Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe der Wahlleitungen. Vor der Auszählung wird die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
5. Stimmenhäufung zugunsten eines Bewerbers enthält.

(4) Die Wahlleitungen legen Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, dem Hauptwahlausschuß zur Entscheidung vor. Dessen Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 19

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl:

Den/Die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den 197...

(Unterschrift des Wählers)

und legt den mit dieser Erklärung versehenen Wahlschein mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Bundespost an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters. Das Porto für die Einsendung des Wahlbriefumschlages trägt die Hochschule.

(2) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem vom Wahlleiter bestimmten, hochschulöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. Der Wahlleiter kann den Wahl-

berechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen auf Wunsch an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. Zu diesem Zweck sind eine oder mehrere Wahlzellen aufzustellen oder ein besonderer Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Wahlleiter nimmt sodann die Wahlbriefe entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der auf dem Wahlbrief bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschuß aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in die zuständigen Wahllokale zu bringen sind.

(5) Bei der Briefwahl öffnen die Mitglieder der Wahlleitungen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

(6) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Die festgestellten Zahlen und etwaige Beanstandungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken (§ 22).

(7) Danach werden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge getrennt. Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine noch nicht geöffnete Wahlurne gelegt. Zu diesem Zweck können auch die zur Urnenwahl nach § 17 Abs. 2 aufgestellten Urnen benutzt werden.

(8) Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten § 18 sowie folgende ergänzende Regelungen:

Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter eingetragen ist,
3. ein leerer Wahlbrief eingegangen ist,
4. im Wahlbrief nur der Wahlschein enthalten ist,
5. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
6. auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels fehlt,
7. weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
8. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Stimmzettelumschlag gelegt ist.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt.

(9) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 20

Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Der Hauptwahlausschuß ermittelt auf Grund der Feststellungen der einzelnen Wahlleitungen das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Hauptwahlausschuß prüft die Wahlniederschriften (§ 22) und entscheidet über Zweifelsfälle. Er stellt endgültig fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und Stellvertreter.

(2) Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahlen der für sie abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze stehen den auf ihm genannten Bewerbern in der angegebenen Reihenfolge zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats in der Reihenfolge der Listen (§ 14 Abs. 7). Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze durch die Bewerber besetzt, auf deren Vorschlagslisten die nächsten Sitze entfallen. Stellvertreter sind die nicht gewählten Bewerber der Liste in der Reihenfolge der Listenplätze. Ist ein Bewerber dieser Liste nicht mehr vorhanden, findet Satz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Personenwahl sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu ziehende Los. Stellvertreter sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl.

(4) Bei Personenwahl sollen mindestens so viele Stellvertreter festgestellt werden, wie von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Bei Listenwahl sollen für die gewählten Bewerber der Liste mindestens ebenso viele Stellvertreter festgestellt werden.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses schriftlich zu benachrichtigen.

§ 22

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Hauptwahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlleitungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses oder der Wahlleitungen und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Hauptwahlausschusses über seine Verhandlung nach § 21 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Wahlperiode des Konzils aufzubewahren.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewähltes Konzil erstmals zusammengetreten ist.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte, der Hauptwahlausschuß und der Wahlleiter können binnen einer Frist von zehn Tagen

nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21) die Wahl durch Einspruch (Wahleinspruch) anfechten. Der Wahleinspruch eines Wahlberechtigten ist beim Wahlleiter einzulegen, der des Wahlleiters ist an den Hauptwahlausschuß zu richten. Der Wahleinspruch des Hauptwahlausschusses wird durch dessen Beschluß erhoben. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen beziehungsweise gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern der Wahlberechtigte von dem Einspruchsrecht nach § 10 Abs. 4 und 5 Gebrauch gemacht hat.

(3) Über Wahleinsprüche entscheidet der Hauptwahlausschuß. Ist der Wahleinspruch begründet, ordnet er eine Wiederholungswahl in dem erforderlichen Umlange an. Die Entscheidung trifft der Hauptwahlausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

III. Wahlen zum Wahlkonvent

§ 24

Wahlberechtigung, Wahlbarkeit, Wahlverfahren

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der im § 3 Abs. 1 genannten Gruppen, die der betreffenden Abteilung angehören beziehungsweise an ihr tätig oder als Studenten immatrikuliert sind und die sonstigen Mitarbeiter der zentralen Verwaltung.

(2) Niemand kann in mehr als einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen wählen oder gewählt werden. Gehört ein Wahlberechtigter mehr als einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen an beziehungsweise ist er an mehr als einer Abteilung tätig, so ist er grundsätzlich in der Abteilung wahlberechtigt und wählbar, in der er überwiegend tätig ist. Will er sein Wahlrecht in einer anderen Abteilung, der er ebenfalls angehört beziehungsweise in der er tätig ist, ausüben, so hat er dem Wahlleiter eine entsprechende Erklärung abzugeben; auf Grund dieser Erklärung ändert der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Der Wahlleiter bestimmt die Form und den Zeitpunkt, bis zu dem die Erklärung ihm gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung gilt für eine Wahlperiode.

(3) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder einer Abteilung nach Schließung des Wählerverzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe beziehungsweise in der Abteilung aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf die sonstigen Mitarbeiter der zentralen Verwaltung entsprechende Anwendung.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen des Abschnitts II entsprechende Anwendung.

IV. Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, zur Sektion, zum Kollegium der Fachabteilung und zur Abteilungskonferenz

§ 25

Wahlverfahren

Auf die Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, zur Sektion, zum Kollegium der Fachabteilung und zur Abteilungskonferenz finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnitts II entsprechend Anwendung.

§ 26

Briefwahl

Der Wähler, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, benutzt bei verbundenen Wahlen nur einen Wahlbriefumschlag. § 19 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, daß die Stimmzettel in die zur Urnenwahl aufgestellten Urnen (§ 17 Abs. 2) zu legen sind.

§ 27

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die der betreffenden Gruppe und der betreffenden nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, dem Fachbereich, der Abteilung, der Sektion, der Fachabteilung oder der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen angehörenden beziehungsweise dort tätigen Personen. Studenten, bei denen auf Grund der Angaben über die Fachrichtung nicht feststeht, welchen der in Satz 1 genannten Gliederungen sie angehören, üben das Wahlrecht in den Gliederungen aus, in denen sie entsprechend dem Stand ihrer Ausbildung nach Maßgabe der Studienordnung studieren; das Nähere regelt der Hauptwahlausschuß.

(2) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und einer Fakultät oder einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen und in nicht mehr als zwei Fachbereichen, Abteilungen, Sektionen oder Fachabteilungen wählen oder gewählt werden.

(3) Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter, die mehr als einer Fakultät oder einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen oder mehr als zwei Fachbereichen, Abteilungen, Sektionen oder Fachabteilungen angehören beziehungsweise dort tätig sind, sind grundsätzlich in der Gliederung wahlberechtigt und wählbar, in der sie überwiegend tätig sind. Studenten, die an mehr als einer Fakultät oder Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen oder an mehr als zwei Fachbereichen, Abteilungen, Sektionen oder Fachabteilungen studieren, üben das Wahlrecht grundsätzlich in der Gliederung aus, die der bei der Immatrikulation erstgenannten Fachrichtung entspricht beziehungsweise in der ihr Hauptstudienfach liegt; das Nähere regelt der Hauptwahlausschuß. Will ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht in einer anderen Fakultät oder Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen oder zusätzlich in einem weiteren Fachbereich, einer weiteren Abteilung, Sektion oder Fachabteilung, denen er angehört beziehungsweise in denen er tätig ist, ausüben, so hat er dem Wahlleiter eine entsprechende Erklärung abzugeben; auf Grund dieser Erklärung ändert oder ergänzt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Der Wahlleiter bestimmt die Form und den Zeitpunkt, bis zu dem die Erklärung ihm gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung gilt für eine Wahlperiode.

(4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einer der in Absatz 3 genannten Gliederungen nach Schließung des Wählerverzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe beziehungsweise Gliederung aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

V. Wahlen zum Senat

§ 28

Wahlversammlungen, Wählbarkeit

(1) Die Vertreter jeder Gruppe im Senat werden von den im Konzil vertretenen Mitgliedern der betreffenden Gruppe in Wahlversammlungen gewählt.

(2) Die Versammlungen werden vom Wahlleiter schriftlich einberufen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Gruppe die Versammlung.

(3) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter jeder Gruppe erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung durch Namensaufruf festgestellt und in einer Aufstellung vermerkt,

die dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Ist die Wahlversammlung nicht beschlußfähig, wird binnen einer Woche eine weitere Wahlsitzung abgehalten, in der die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Wählbar sind die Mitglieder der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen.

(5) Die Versammlungen finden gruppenöffentlich statt.

(6) Die §§ 15 bis 23 gelten entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl.

§ 29

Listenvahl

(1) Gleichzeitig mit der Einladung zur Wahlversammlung fordert der Wahlleiter die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten bis zum siebenten Tage vor der Wahlversammlung auf. §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(2) Der Wahlleiter gibt zu Beginn der Wahlversammlung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 30

Personenwahl

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Listenvahl nicht vor, gibt der Wahlleiter zu Beginn der Wahlversammlung bekannt, daß Personenwahl stattfindet. Liegt nur eine Vorschlagsliste vor, nehmen die Bewerber dieser Vorschlagsliste als Einzelbewerber an der Personenwahl teil, sofern ein Bewerber seine Kandidatur nicht widerruft. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können weitere Einzelbewerber zur Wahl vorgeschlagen werden; § 13 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Als Stimmzettel können unbeschriebene Zettel verwendet werden, die mit dem gedruckten Dienstsiegel versehen sind. In diesem Falle trägt der Wähler die Namen der von ihm gewählten Bewerber handschriftlich ein.

§ 31

Wahlen zum Senat der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen

(1) Die Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten werden von den Gruppen in den Abteilungen unmittelbar gewählt.

(2) Von den Sitzen, die der Gruppe der Hochschullehrer im Senat zustehen, entfallen auf jede Abteilung zwei Sitze. Von den Sitzen, die den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Senat zustehen, entfällt auf jede Abteilung je ein Sitz.

(3) Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen für die Wahlen zum Wahlkonvent mit Ausnahme des § 24 Abs. 4 Anwendung.

(4) Die Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter im Senat werden von den im Wahlkonvent vertretenen Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Liegt nur eine Vorschlagsliste vor, nehmen die Bewerber dieser Vorschlagsliste als Einzelbewerber an der Personenwahl teil, sofern ein Bewerber seine Kandidatur nicht widerruft. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können weitere Einzelbewerber zur Wahl vorgeschlagen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

VI. Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät

§ 32

Wahlversammlungen, Wählbarkeit

(1) Die Vertreter jeder Gruppe im Fakultätsrat und in der Engeren Fakultät werden von den in den Fachbereichsräten oder in den Engeren Abteilungen der Fakultät vertretenen Mitgliedern dieser Gruppe in Wahlversammlungen gewählt. Die Bewerber sollen Mitglieder der Fachbereichsräte oder Engeren Abteilungen sein.

(2) Wählbar sind die der betreffenden Gruppe und der betreffenden Fakultät angehörenden beziehungsweise in der

betreffenden Fakultät tätigen Personen. Bei Änderung der Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Im übrigen gelten die §§ 28 bis 30 entsprechend.

VII. Wahlen zum Verwaltungsausschuß

§ 33

Wahlversammlungen, Wählbarkeit

(1) Die Vertreter jeder Gruppe im Verwaltungsausschuß werden von den Mitgliedern der entsprechenden Gruppe im Senat in Wahlversammlungen gewählt.

(2) Wählbar sind die der betreffenden Gruppe angehörenden Personen.

(3) Im übrigen gelten die §§ 28 bis 30 entsprechend.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Bildung der ersten Hauptwahlausschüsse

Für die ersten Wahlen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 8. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 426) sind neue Hauptwahlausschüsse zu bilden. Die Mitglieder werden vom Rektor unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der wissenschaftlichen Hochschulen vom 4. Januar 1972 (Nieders. GVBl. S. 5), geändert durch Verordnung vom 27. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 223), außer Kraft.

Hannover, den 10. November 1973.

Der Niedersächsische Kultusminister

In Vertretung

Wedemeyer

Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Kollegialorganen der wissenschaftlichen Hochschulen.

Vom 6. Dezember 1973.

Auf Grund des § 8 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz in der Fassung vom 12. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. Dezember 1973 (Nieders. GVBl. S. 479), und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. Dezember 1973 (Nieders. GVBl. S. 479) wird verordnet:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird
 - a) in Nummer 5 der Punkt nach dem Wort „Fachabteilung“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) folgende Nummer 6 angefügt:
„6. zur Verwaltungskommission.“
2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Der örtliche Wahlleiter sorgt für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses in der Abteilung, nimmt innerhalb der laufenden Fristen Anträge, Einsprüche und Wahlvorschläge der Wahlberechtigten entgegen und übermittelt sie den zuständigen Wahlorganen. Er macht deren Entscheidungen in der Abteilung bekannt. Der Kanzler kann ihm Entscheidungsbefugnisse übertragen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Verhandlungen des Hauptwahlausschusses sind hochschulöffentlich. Wird der Gang der Verhandlungen durch die Hochschulöffentlichkeit gestört, so kann der Vorsitzende sie ausschließen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
„IV. Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, zur Sektion, zum Kollegium der Fachabteilung, zur Abteilungskonferenz und zur Verwaltungskommission.“
5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Wahlverfahren

Auf die Wahlen zum Fakultätsrat und zur Engeren Fakultät der nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliederten Fakultät, zum Fachbereichsrat, zur Engeren Abteilung, zur Sektion, zum Kollegium der Fachabteilung, zur Abteilungskonferenz und zur Verwaltungskommission finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnitts II entsprechend Anwendung.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zur Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück sind die dort tätigen oder studierenden Angehörigen wahlberechtigt und wählbar. Ändert sich nach Schließung des Wählerver-

zeichnisses die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.“

7. Es wird folgender neuer Abschnitt VIII eingefügt:

„VIII. Sonderbestimmungen für die Universität Osnabrück

§ 34

Örtlicher Wahlleiter in der Abteilung Vechta

Der Wahlleiter bestellt im Benehmen mit der Verwaltungskommission einen örtlichen Wahlleiter. § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 5 findet Anwendung.

§ 35

Sitzverteilung im Senat

(1) Gemäß § 15 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück gehört dem Senat der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Student der Abteilung Vechta an, der bei der Verteilung einer nicht begrenzten Zahl von Sitzen als erster zu berücksichtigen ist.

(2) Die Verteilung der verbleibenden Sitze unter den übrigen Bewerbern erfolgt nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(3) Gehört nur ein Hochschullehrer, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Student der Abteilung Vechta dem Senat an und wird sein Sitz frei, richtet sich die Reihenfolge der nachrückenden Bewerber nach Absatz 1.“

8. a) Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt IX.
b) Die bisherigen §§ 34 und 35 werden §§ 36 und 39.
c) Es werden folgende §§ 37 und 38 eingefügt:

„§ 37

**Erste Wahl von Konzil und Senat
der Universitäten Oldenburg und Osnabrück**

(1) Bei der ersten Wahl von Konzil und Senat der Universitäten Oldenburg und Osnabrück werden auch die Vertreter der Gruppen im Senat unmittelbar gewählt.

(2) In der Universität Oldenburg wählen die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der eingegliederten Abteilung Oldenburg der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen aus ihrer Mitte die Hälfte der Vertreter ihrer Gruppe in Konzil und Senat. Die andere Hälfte wählen die übrigen Angehörigen der betreffenden Gruppe der Universität aus ihrer Mitte. Die Studenten und die sonstigen Mitarbeiter wählen die Vertreter ihrer Gruppe gemeinschaftlich.

(3) In der Universität Osnabrück wählen die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der eingegliederten Abteilungen Osnabrück und Vechta der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen die Vertreter ihrer Gruppe gemeinschaftlich. Im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen, bei der Gestaltung der Wahlunterlagen, bei der Stimmenabgabe, der Stimmenausschüttung und der Feststellung des Wahlergebnisses gelten die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der eingegliederten Abteilungen und die übrigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten jeweils als besondere Gruppe.

(5) Bei Verteilung der Sitze im Senat der Universität Osnabrück auf die Bewerber der Hochschullehrer und

wissenschaftlichen Mitarbeiter, die von den Angehörigen der eingegliederten Abteilungen Osnabrück und Vechta gewählt worden sind, findet § 35 Anwendung.

§ 38

Wahlleiter der Universitäten Oldenburg und Osnabrück

Bei den ersten Wahlen zu den Kollegialorganen der Universitäten Oldenburg und Osnabrück nimmt bis zur Ernennung des Kanzlers der Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes die Aufgaben des Wahlleiters wahr."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 1973.

Der Niedersächsische Kultusminister
von Oertzen